

## **Satzung des Blasmusikverbandes Vorspessart**

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen: „Blasmusikverband Vorspessart e.V. und hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
2. Der Verband ist unter der Vereinsnummer VR 711 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes**

1. Der Verband dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) die Förderung der Ausbildung von Dirigenten, Musikern u. Jungmusikern;
  - b) die Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und anderen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern;
  - c) die Durchführung von Verbands- und Bezirksfesten, Wertungsspielen, Kritikspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedsvereine untereinander zu fördern;
  - d) die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für die Jungmusiker;
  - e) die Information und Beratung über geeignete Musikkultur;
  - f) die Förderung originaler Blasmusikkompositionen;
  - g) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereine;
  - h) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
  - i) die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches;

j) die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit;

3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

4. Für den Verband besteht ein Anschluss zum „Bayerischen Blasmusikverband“ und zum „Bayerischen Musikrat“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verband gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Blasmusikverband besondere Verdienste erworben haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung an.

2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragstellende innerhalb von einem Monat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb von 6 Monaten Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandsversammlungen und Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

b) sich von den zuständigen Organen des Verbandes kostenlos in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen und

c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.

3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

4. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, jeweils ein Exemplar der Zeitschrift „*Bayerische Blasmusik*“ als Fachzeitschrift und Organ des Bayerischen Blasmusikverbandes und seiner Musikbünde abzunehmen und zu zahlen.

## **§ 8 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verband personenbezogene Daten. Diese Informationen werden nur soweit verarbeitet, wie es zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes erforderlich ist. Der Verband wird dabei die gültigen Datenschutzbestimmungen beachten. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die durch das Präsidium beschlossen wird.

## **§ 9 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium
3. der Musikbeirat
4. die Bläserjugend des Verbandes

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine und
- b) dem Präsidium

2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitgliedsvereine mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Durchführung einzuladen. Die Einladung erfolgt an die von Seiten des Mitgliedes angegebene Email-Adresse.

3. Anträge und Anregungen sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Die Kosten der Durchführung der Hauptversammlung trägt der Verband. Die Kosten der Delegierten übernimmt der entsendende Musikverein.
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums und
  - b) je Verein ein Delegierter.
6. Auf einen Delegierten kann eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Präsidiums ist nicht zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Hauptversammlung teil. Den gleichen Status haben die Mitglieder des Musikbeirates und des Jugendbeirates, soweit sie nicht kraft ihres Amtes dem Präsidium angehören, sowie die Kassenprüfer.
10. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
  - a) Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, des Geschäftsführers, der Beisitzer, des Kassiers und der Kassenprüfer;
  - b) Berufung und Abberufung des Verbandsdirigenten;
  - c) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Musikbeirates, der Bläserjugend des Verbandes, sowie der Kassenprüfer;
  - d) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens;
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Entlastung des Präsidiums;
  - g) Bestätigung der Satzung der „Bläserjugend im Verband“;
  - h) Verabschiedung der Ehrungsordnung;
  - i) Änderung der Satzung; und
  - j) Auflösung des Verbandes.

11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem stellvertretenden Präsidenten;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem Kassier;
- e) dem Verbandsdirigenten;
- f) dem Vorsitzenden des Musikbeirates;
- g) dem Verbandsjugendleiter;
- h) den beiden Bezirksvorsitzenden
- i) und bis zu vier Beisitzern.

2. Das Präsidium des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Weiterhin ist das Präsidium verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten der Auswahlorchester, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/ Übungsleiter.

3. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und sein Stellvertreter. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Präsident vertritt den Verband im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Präsidenten dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

## **§ 12 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium mit Zustimmung der Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Verbandes geregelt werden, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Musikbeirat**

1. Der Musikbeirat des Verbands besteht aus:
  - a) dem Verbandsdirigenten;
  - b) dem Verbandsjugendleiter;
  - c) je einem Delegierten der Auswahlorchester;
  - d) mindestens drei weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Mitgliedsvereine.
2. Die Mitglieder des Musikbeirates werden, soweit sie ihm nicht Kraft ihres Amtes angehören, vom Präsidium berufen.
3. Der Musikbeirat entscheidet über alle musikalischen Fragen des Verbandes, welche die Entscheidungsbefugnis anderer Organe nicht berühren. Seine

Beschlüsse werden in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorgetragen. Im Übrigen berät er die Organe des Verbandes.

#### **§ 14 Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe**

1. Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer, die Beisitzer und der Kassier werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende des Musikbeirates und sein Stellvertreter werden vom Musikbeirat, der Verbandsjugendleiter und seine Stellvertreter von der Hauptversammlung der Bläserjugend im Verband und die Bezirksvorsitzenden von den Bezirksversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 14, sind dabei sinngemäß anzuwenden.
3. Die Kassenrevisoren werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des Verbandes aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder der Beiräte bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Wahlleiter verlangt wird.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.
8. Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums und des Musikbeirates erfolgt, so oft eine Notwendigkeit gegeben ist. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel per Email unter Angabe der Tagesordnung.
9. In Eilfällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung, können Beschlüsse auch durch Rundfrage herbeigeführt werden.
10. Wenn nicht anders bestimmt, gelten folgende Festlegungen:
  - a) Die genannten Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Organe anwesend sind.



- b) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- c) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder des jeweiligen Organs.

## **§ 15 Bläserjugend**

1. Die Bläserjugend des „Blasmusikverbandes Vorspessart“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Verbandes sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
3. Die „Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart“ genießt Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der „Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart“ beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Verbandes.
5. Das Präsidium des Verbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäfte der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Der Bayerische Blasmusikverband e. V. (BBMV) mit Sitz in München stiftet ein Leistungsabzeichen, das in den Stufen Bronze, Silber und Gold erworben werden kann. Die Bedingungen zum Erwerb regelt der BBMV.

## **§ 16 Verbandsmitteilungen**

1. Die Bekanntmachung offizieller Nachrichten erfolgt durch Versand an die von Seiten der Mitglieder angegebenen Email-Adressen.
2. Verantwortlich für den Inhalt ist die Geschäftsstelle des Verbandes. Diese arbeitet nach den Richtlinien des Präsidiums und des Präsidenten.

## **§ 17 Ehrungen**

Es gilt die gesonderte Ehrungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Bezirke**

Das Gebiet des Verbandes ist in:

Bezirk Aschaffenburg

(Gebiet des früheren Landkreises Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg) und

Bezirk Alzenau

(Gebiet des früheren Landkreises Alzenau) aufgeteilt.

Die speziell die Bezirke betreffenden Angelegenheiten werden von den Bezirksvorsitzenden wahrgenommen bzw. erledigt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß. Die Bezirksvorsitzenden werden in den Bezirksversammlungen alle 2 Jahre neu gewählt. Sie sind Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt werden.

## **§ 20 Auflösung des Blasmusikverbandes**

1. Der „Blasmusikverband Vorspessart“ wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/ kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Neufassung der Satzung ist in der Hauptversammlung am 04. März 2017 in Geiselbach beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

Peter Winter, MdL, Präsident  
Sitzungsleiter